VERORDNUNG (EWG) Nr. 1576/83 DES RATES

vom 14. Juni 1983

zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absätze 1 und 5 und Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bestimmt, daß für Sojaschrot ein Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen in einer Höhe festgesetzt wird, die den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert und es zugleich ermöglicht, daß Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen unter normalen Wettbewerbsbedingungen mit Sojaschrot in Futtermitteln verwendet werden.

Dieser Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen muß sich auf eine Standardqualität beziehen, die für die Durchschnittsqualität von auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauftem Sojaschrot repräsentativ ist.

Artikel 2 Absatz 3 derselben Verordnung bestimmt, daß der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zu Ernährungszwecken in einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung des Versorgungsbedarfs der Gemeinschaft festzusetzen ist. Dieser Preis muß sich auf eine Standardqualität beziehen.

In Artikel 3 der genannten Verordnung ist die Festsetzung eines Mindestpreises vorgesehen, der den Erzeugern unter Berücksichtigung der Marktschwankungen sowie der Kosten für die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse von den Produktionsgebieten in die Verarbeitungsgebiete ein angemessenes Einkommen sichern soll —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 51,76 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Dieser Preis bezieht sich auf Sojaschrot mit einem

— Bruttoeiweißgehalt von insgesamt 44 v. H.,

— Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 auf 33,44 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Dieser Preis gilt für lose handelsübliche Ware mit 3 v. H. Fremdbestandteilen und 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt im unveränderten Erzeugnis.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Mindestankaufspreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 29,19 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1983.

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 20.
(3) ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 47.
(4) ABl. Nr. C 81 vom 24. 3. 1983, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE